

Antliche Sammlung: ja

**BJagdG v. 29. November 1952, BGBl I 780, § 11 Abs. 4
und 5**

- a) Jagdpachtfähigkeit oder Befreiung von diesem Erfordernis muß bei Abschluß des Jagdpachtvertrags vorliegen. Sie liegt in diesem Zeitpunkt für einen Jagdpachtvertrag schon vor, wenn sich die dreijährige Besitzzeit eines Jagdscheins allein durch weiteren Zeitablauf bis zum Beginn der Pachtzeit verwirklicht.**
- b) Jagdpachtfähigkeit setzt voraus, daß der Pächter während dreier voller - wenn auch nicht zusammenhängender - Jahre einen Jahresjagdschein besessen hat.**

**BGH, Urt. v. 3. Juni 1959 - V ZR 31/58 - OLG Stuttgart
LG Rottweil a.N.**

V ZR 31/58

Verkündet
am 3. Juni 1959
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Gustav D [REDACTED] in F [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schotterwerksbesitzer Wilhelm B [REDACTED] in B [REDACTED],
Kreis F [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 3. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
5. Februar 1958 aufgehoben und das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts Rottweil vom 2. August 1957, an
Verkündungs Statt zugestellt am 7. August 1957, dahin
abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1953 verstorbene Gärtnermeister H. [REDACTED] und der am 6. Februar 1957 verstorbene Gendarmeriemeister a.D. Bu. [REDACTED] haben entsprechend dem Pachtvertrag vom 5. Mai 1952 den Jagdbezirk J. [REDACTED] Nr. 1 "H. [REDACTED]" als Hochwaldrevier (etwa 667 ha) von der Gemeinde Ba. [REDACTED] gepachtet. Nach dem Tod H. [REDACTED]'s, eines Schwagers des Klägers, trat der Beklagte durch Nachtragsvertrag vom 26. Juli 1954 als neuer Pächter in das Pachtverhältnis ein; gleichzeitig wurde der Beginn der Pacht auf 1. Juli 1954, das Ende auf 31. März 1963 festgelegt.

Der Kläger, der im November 1954 die Jagdprüfung abgelegt hat, erhielt am 5. November 1954 den ersten Jagdschein, gültig vom 5. November 1954 bis 31. März 1955, erstmals verlängert am 5. April 1955 bis 31. März 1956, zum zweiten Male verlängert am 4. April 1956 bis 31. März 1957 und zum dritten Male verlängert am 14. März 1957 für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1958. Im März 1955 kamen die Parteien überein, daß der Kläger den Pachtanteil des Bu. [REDACTED] bezahle und für ihn die Jagd ausübe; er wurde von beiden Pächtern durch Jagderlaubnisschein vom 31. März 1955 für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956 zur Ausübung der Jagd ermächtigt und dieser Erlaubnisschein am 1. April 1956 bis zum 31. März 1957 durch den Beklagten verlängert.

Zwei Tage vor dem Ableben Bu. [REDACTED]'s, am 4. Februar 1957, vereinbarte dieser mit dem Kläger, "daß von dem Zeitpunkt an, wo Herr Bu. [REDACTED] die von ihm angepachtete Jagd nicht mehr ausüben kann oder will, oder im Falle seines Ablebens, seine Rechte aus dem Jagdpachtvertrag auf Herrn Wilhelm B. [REDACTED] übergehen". Der Gemeinderat der Gemeinde



Ba [REDACTED] genehmigte am 26. Februar 1957, daß der Kläger ab 1. April 1957 in den Pachtvertrag eintrete.

Dem Pachtvertrag vom 5. Mai 1952/26. Juli 1954 wurde im März 1957 ein Nachtrag folgenden Inhalts angeheftet:

"An die Stelle des am 6. Februar 1957 verstorbenen Pächters Georg Bu [REDACTED] tritt ab 1. April 1957 Wilhelm B [REDACTED], Schotterwerksbesitzer, Ba [REDACTED] (siehe Gemeinderatsbeschuß vom 26. Februar 1957 § 98).

Ba [REDACTED], den März 1957."

Dieser Nachtrag ist vom Bürgermeister der Verpächterin nicht unterzeichnet worden, vielmehr hat ihn nur der Kläger unter dem Vermerk "den Vertrag anerkennt: der Pächter" unterschrieben; der genaue Zeitpunkt der Unterschrift des Klägers steht nicht fest. Der mit dem ursprünglichen Vertrag zusammengeheftete Nachtrag wurde vom Bürgermeisteramt Ba [REDACTED] dem Kreisjagdamt vorgelegt, das den Vertrag nicht beanstandete (Sichtvermerk vom 15. Mai 1957). Am 18. Mai 1957 erklärten die Erben des verstorbenen Pächters Bu [REDACTED], daß sie mit der Vereinbarung des Erblassers mit dem Kläger vom 4. Februar 1957 einverstanden sind.

Da der Kläger mit dem Beginn der Bockjagd das Jagdrecht als Pächter in Anspruch nahm, erwirkte der Beklagte am 28. Juni 1957 eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Kläger das Betreten des Jagdbezirks Hi [REDACTED] verboten wurde; diese einstweilige Verfügung wurde auf den Widerspruch des Klägers aufgehoben. Sie hat den Kläger zur vorliegenden Klage veranlaßt, mit welcher er die Feststellung begehrt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1957 vollberechtigter Mitpächter neben dem Beklagten für die Gemeindejagd

Ba[REDACTED], J[REDACTED] B, "Hi[REDACTED]" bis zum 31. März 1963 sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Parteien stritten in erster Instanz darüber; ob der Kläger am 13. März 1957, an welchem Tag der Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde Ba[REDACTED] geschlossen worden sein soll, pachtfähig im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 BfG gewesen sei und ob zum Eintritt des Klägers in das Pachtverhältnis die Zustimmung des Beklagten als Mitpächter notwendig gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, weil der Kläger am 1. April 1957, dem Beginn der Jagdpacht für die Jahre 1954, 1955 und 1956, also während dreier Jahre, Jagdscheine besessen habe und damit zu diesem maßgeblichen Termin pachtfähig gewesen sei; die Zustimmung des Mitpächters sei im Gesetz nicht vorgesehen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten, mit welcher er erneut den Mangel der Jagdpachtfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Mangel seiner Zustimmung als Mitpächter zur Abtretung des Bu[REDACTED]'schen Pachtanteils geltend machte; zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis: Zwischen dem Kläger und der Gemeinde Ba[REDACTED] sei ein wirksamer

Jagdpachtvertrag zustande gekommen; dies sei zwar nicht dadurch bewirkt worden, daß der verstorbene Mitpächter Bu[REDACTED] seine Rechte aus dem Pachtvertrag vom 5. Mai 1952 an den Kläger abgetreten habe und seine Erben dieser Abtretung zugestimmt hätten, oder daß die Erbengemeinschaft Bu[REDACTED] der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten benannt hätte (§ 11 Bad-WürttJagdG). Wohl aber erfülle der im März 1957 zwischen dem Kläger und der Gemeinde Ba[REDACTED] abgeschlossene Vertrag alle Voraussetzungen, die das Gesetz für die Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages normiere (§ 11 Abs. 2, 5 und 4 BJagdG), „möge er vor oder nach dem drittten März 1957 Verlängerung des Jagdscheins, also vor oder nach dem 14. März 1957 abgeschlossen worden sein, denn:

- a) Dieser Vertrag genüge der Schriftform (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BJagdG).
- b) Der Kläger sei vom Tage des Inkrafttretens des Pachtvertrags (1. April 1957) - und nur auf diesen Zeitpunkt, dagegen nicht auf den Tag des Vertragsabschlusses komme es an - pachtfähig gewesen.
- c) Entgegen dem Wortlaut des § 11 Abs. 4 Satz 1 BJagdG sei schon derjenige jagdpachtfähig, der den vierten Jahresjagdschein besitze, ungeachtet ob er insgesamt drei volle Jahre lang Jahresjagdscheinbesitzer gewesen sei.
- d) Zum Eintritt des Klägers als Mitpächter in den Jagdpachtvertrag vom 5. Mai 1952/26. Juli 1954 sei schließlich auch nicht die Zustimmung des überlebenden Mitpächters erforderlich, wobei es keine Rolle spiele, ob zwischen den Mitpächtern eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine Bruchteilsgemeinschaft bestehe.

Der Revisionskläger rügt zu b) Verletzung des § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 BJagdG, zu c) Verletzung des § 11 Abs. 4 BJagdG und zu d) Verletzung von § 286 ZPO und §§ 705 ff BGB, da zwischen den Mitpächtern eine Gesellschaft

des bürgerlichen Rechts bestanden habe. Zu der letzten Rüge führt er weiter aus, im Stadium der Aufhebung der Gesellschaft stehe die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu (§ 730 BGB). Die nach § 11 BadWürttJagdG für nicht jagdpachtfähige Erben vorgeschriebene Benennung eines jagdpachtfähigen Jagdausübungsberechtigten stelle eine Verwaltungshandlung der Gesellschaft dar, die nur im Einvernehmen mit dem Mitpächter wirksam getroffen werden könne. Diese letzte Rüge bedarf keiner näheren Prüfung. Es braucht auch nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob der im März niedergelegte Nachtragsvertrag zwischen der Verpächterin und dem Kläger der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform genügt oder ob der Eintritt eines weiteren Pächters in den Jagdpachtvertrag nicht der Schriftform bedarf (vgl. allgemein zur Frage des Eintritts eines Dritten in einen Vertrag Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht 15. Bearb. Bd. II § 87 II; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts Bd I § 31 III). Die Klage erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil der Kläger jedenfalls auch am 1. April 1957, dem Beginn der Pachtzeit, nicht jagdpachtfähig im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 BJagdG war.

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 BJagdG darf Pächter nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Nach Abs. 5 derselben Bestimmung ist ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß dieser Vorschrift nicht entspricht, nichtig. Daraus entnimmt die Revision zuerst, daß der Pächter schon bei Abschluß des Jagdpachtvertrages, nicht erst bei Pachtbeginn, während dreier Jahre einen Jahresjagdschein besessen haben müsse. Richtig ist allerdings, daß der Pächter grundsätzlich schon beim Abschluß des

Jagdpachtvertrags pachtfähig sein muß. Dies wird auch durch die Vorschriften über die Versteigerung der Jagd bestätigt. So hat sich der Jagdvorstand bei Verpachtungen im Wege der öffentlichen Versteigerung nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften bei Beginn der Versteigerung davon zu überzeugen, daß die Bieter jagdpachtfähig sind (vgl. § 4 Abs. 2 der 1. DVO zum BadWürttJagdG vom 20. März 1954, ^{Reg}Bl S. 44; § 5 Abs. 1 der 1. DVO zum Hess JagdG vom 8. April 1953, GVBl S. 47; § 7 Abs. 1 LandesVO zum RhPfJagdG vom 15. März 1956, GVBl S. 15).

Soweit sich jedoch die dreijährige Besitzzeit eines Jagdscheins durch Zeitablauf bis zum Beginn der Pachtzeit noch verwirklichen kann und die zu 3 Jahren allein noch fehlende Zeit aller Voraussicht nach sich verwirklichen wird und muß (nur eine Entziehung des Jagdscheins würde das noch verhindern können), ist die Pachtfähigkeit für diesen Vertrag schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeben (ebenso Mitzschke/Schäfer, Bundesjagdgesetz § 11 Anm. 4; früher zum RJG Behr/Ott/Nöth, die deutsche Reichsjagdgesetzgebung § 12 RJagd, B IV S. 139). Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Erfordernisses der Pachtfähigkeit. Es entspricht auch dem praktischen Bedürfnis, da Jagdscheine in der Regel zum Beginn des Jagdjahres erteilt werden und ein Inhaber von 3 Jahresjagdscheinen in der Lage sein muß, eine Jagd nach Ablauf von 3 Jahren zum 1. April pachten zu können. Auch den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der öffentlichen Ausbietung ist damit Genüge getan. Die Pachtfähigkeit ab Beginn der Pachtzeit läßt sich bei solcher Sachlage aus den Jagdscheinen der Bchtinteressenten mit genügender Sicherheit bei Vertragsabschluß entnehmen; sollte aber dem Pächter noch vor Beginn der Pachtzeit sein Jagdschein entzogen oder der neue Jagdschein

zum 1. April nicht erteilt werden, so erlischt der Pachtvertrag (§ 13 DJG). Diesem Risiko ist der Verpächter gleichermaßen während der ganzen Pachtzeit ausgesetzt.

Dagegen wendet sich die Revision mit Erfolg gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, das Erfordernis, während dreier Jahre einen Jahresjagdschein besessen zu haben, bedeute den Besitz des vierten Jahresjagdscheins ohne Rücksicht darauf, ob die drei ersten Jagdscheine für drei volle Jahre Gültigkeit gehabt haben oder nicht.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß der Wortlaut des Gesetzes ("während dreier Jahre") dafür spricht, daß der Pächter drei volle - wenn auch nicht zusammenhängende - Jahre einen Jagdschein besessen haben muß. Es verweist aber darauf, daß nach § 15 Abs. 2 BJG der Jagdschein immer nur für die Dauer eines Jagdjahres, d.h. vom 1. April bis 31. März als Jahresjagdschein ausgestellt werden könne. Für pachtfähig sei daher in Übereinstimmung mit den Parteien und dem Kreisjagdamt derjenige zu erachten, der den vierten Jagdschein besitze, weil damit im Hinblick auf § 15 Abs. 2 BJG gesagt sei, daß der Betreffende im Verlauf und damit während dreier verschiedener Jagdjahre Jahresjagdscheine besessen habe. Aus der Tatsache, daß der Jagdschein nur für eine bestimmte Zeitdauer, nämlich als Jahresjagdschein oder als Tagesjagdschein (der erstere im Rahmen des Jagdjahres) ausgestellt wird, läßt sich jedoch für die Auslegung des § 11 Abs. 4 Satz 1 BJG nichts gewinnen. Die Einrichtung des Jahresjagdscheines hätte für den Fall, daß die Pachtfähigkeit nur an den Besitz von 3 Jahresjagdscheinen ungeachtet ihrer Gültigkeitsdauer hätte geknüpft werden sollen, dem Gesetzgeber allenfalls die Formulierung nahegelegt, Pächter

dürfe nur sein, wer den vierten Jahresjagdschein besitze. In aller Regel wird nun der Jahresjagdschein für ein ganzes Jahr ausgestellt, und für den Regelfall bedeutet daher der vierte Jahresjagdschein allerdings Jachtpachtfähigkeit. Sollte ein Jahresjagdschein aber während des Jagdjahres nur für die Dauer eines halben Jahres oder einer noch geringeren Zeitspanne ausgestellt worden sein, so ergibt sich aus der Benennung "Jahresjagdschein" keineswegs, daß diese kürzere Besitzdauer gleich dem Besitz während des ganzen Jahres zu gelten hätte.

Auch Sinn und Zweck des § 11 Abs. 4 Satz 1 BJG sprechen dafür, diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut ausulegen. Die Jagderfahrung und das Verantwortungsbewußtsein, welche beide im öffentlichen Interesse vom Pächter gefordert werden, werden durch den insgesamt 3 Jahre lang währenden Besitz eines Jagdscheins zwar nicht garantiert, immerhin stellt der Besitz während eines solchen Zeitraums einen gewissen Anhaltspunkt für diese Eigenschaften dar. Beschränkte man die Voraussetzung für die Pachtfähigkeit auf drei Jahresjagdscheine, die jeweils vielleicht nur wenige Monate gültig gewesen sein könnten, so wäre der Zweck dieser Rechtseinrichtung gefährdet. Soweit im Einzelfall im Hinblick auf die Pachtfähigkeit Härten auftreten sollten, ist im Gesetz ausdrücklich und hinreichend Abhilfe durch Zulassung von Ausnahmen vorgesehen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 BJG). Die Pachtfähigkeit setzt daher voraus, daß der Pächter einen Jahresjagdschein während dreier voller Jahre in Deutschland besessen hat (zutreffend Mitzschke/Schäfer, Bundesjagdgesetz § 11 Anm. 4). Der erste Jagdschein des Klägers war nur vom 5. November 1954 bis 31. März 1955, also nur knapp fünf Monate gültig; der Kläger war daher vor dem 5. November 1957 nicht pachtfähig.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war dem Kläger von dem Erfordernis der Pachtfähigkeit auch keine Befreiung erteilt. Der Nachtrag wurde zwar später vom Kreisjagdamt nicht beanstandet; für eine Befreiung wäre überdies die obere Jagdbehörde, also das Regierungspräsidium zuständig gewesen (§§ 7 Abs. 1, 28 Abs. 2 BadWürttJagdG). Der im März 1957 mit der Gemeinde Ba[REDACTED] abgeschlossene Pachtvertrag ist daher gemäß § 11 Abs. 4 BJG nichtig.

Die Klage erweist sich somit als unbegründet. Auf die Revision des Beklagten war das angefochtene Urteil daher aufzuheben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO), auf die Berufung des Beklagten die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern

Offterdinger